

## **Schlichtungsordnung (SchlO-HLV)**

des Hessischen Leichtathletik-Verbandes i.d.F. vom 15.03.1996

geändert vom HLV-Verbandsrat am 03.12.05

### **§ 1 Schlichtungsversuch:**

- (1) Die Anrufung des Rechtsausschusses des HLV ist erst zulässig, wenn die Beteiligten versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen (Schlichtungsversuch).
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
- (3) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des HLV abzugeben oder bei einer der gewählten Schlichtungspersonen schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
- (4) Der Antrag muss enthalten:
  - a) Namen und Anschrift der Parteien,
  - b) den Gegenstand des Streites und
  - c) die Unterschrift der antragsstellenden Partei.

### **§ 2 Absehen vom Schlichtungsversuch**

- (1) Verzichten alle Verfahrensbeteiligten auf einen Schlichtungsversuch, findet § 1 dieser Ordnung keine Anwendung. Als Beteiligte gelten die in § 25 Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes genannten Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Bleibt der zuständige Schlichter untätig oder verzögert er die Durchführung des Schlichtungsversuches, übergibt der Rechtsausschussvorsitzende unanfechtbar die Angelegenheit nach fruchtlosem Ablauf der dem Schlichter gesetzten Frist an einen anderen Schlichter.

### **§ 3 Wahl der Schlichter:**

Der Verbandstag wählt für eine Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Vollversammlung der Kreise vier Schlichter zur Durchführung von Schlichtungsverfahren im Sinne dieser Ordnung. Die Schlichter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Als Schlichtpersonen können ausschließlich natürliche Personen, die Mitglied des HLV sind gewählt werden.

### **§ 4 Unabhängigkeit der Schlichter:**

- (1) Die Schlichter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Als Schlichter ist ausgeschlossen,
  - a) wer einem Organ des HLV angehört,
  - b) wer in der Angelegenheit selbst Partei ist,
  - c) wenn es sich um eine Angelegenheit des Ehegatten oder Verlobten handelt, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
  - d) wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht,
  - e) wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt ist.

- (3) Eine Abberufung des Schlichters ist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die eine ordnungsgemäße Ausübung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen.

#### **§ 5 Zuständigkeit:**

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des HLV gibt ein Verfahren unverzüglich zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens an einen Schlichter ab.
- (2) Ist die Durchführung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens im Sinne des 5. Abschnitts der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes beantragt, so hat der Rechtsausschussvorsitzende hierüber vorab zu befinden.

#### **§ 6 Durchführung des Schlichtungsverfahrens:**

- (1) Der Schlichter hat die Beteiligten unverzüglich
1. über die Einleitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens,
  2. über die Möglichkeit eines Verzichts im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Ordnung und
  3. über die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen den nach § 5 dieser Ordnung zuständigen Schlichter abzulehnen und sich gegebenenfalls auf einen anderen Schlichter zu einigen, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** zu geben.

Die Unterrichtung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein anhand des dem HLV vorliegenden Formblattes zu erfolgen.

Sollten sich die Beteiligten innerhalb dieser Frist nicht äußern, wird nicht auf das Schlichtungsverfahren verzichtet und der vorgeschlagene Schlichter gilt als angenommen.

- (2) Das Ziel des Verfahrens ist eine gütliche Einigung. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (3) Die Schlichtungsperson erörtert die Sach- und Rechtslage mit den Parteien.
- (4) Die Schlichtungsperson lädt weder Zeugen noch Sachverständige. Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden.

#### **§ 8 Schlichtungsversuch:**

- (1) Der Schlichter hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Hierzu hat er die Beteiligten mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden.
- (2) Beteiligte im Sinne von **§ 2 Nr. 5, 6 der** Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes müssen persönlich erscheinen, bei den übrigen ihre gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über eine Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Falle der Einigung ist die Niederschrift auch von den Beteiligten zu unterzeichnen.
- (4) Kommt es zu keiner Einigung, wird das Scheitern des Schlichtungsverfahrens durch den Schlichter festgestellt. Das Verfahren wird dann von dem Rechtsausschussvorsitzenden zur weiteren Bearbeitung als Rechtsausschussverfahren geführt.
- (5) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten nicht erhoben. Hinsichtlich der Auslagen gilt § 10 dieser Ordnung.

#### **§ 9 Nichterscheinen eines Beteiligten:**

- (1) Bleibt einer der geladenen Beteiligten in einem ordnungsgemäß einberufenen Schlichtungsverfahren ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung aus, so gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. **§ 8 Abs. 5 dieser Ordnung** gilt ent-

sprechend. Die den erschienenen Beteiligten entstandenen Auslagen hat der Nicht-erschienene zu tragen. Dies ist bei der Kosten- und Auslagenentscheidung im sich anschließenden Rechtsausschussverfahren zu berücksichtigen.

- (2) Hat sich ein Beteiligter zu dem Termin für einen Schlichtungsversuch entschuldigt, hat der Schlichter einen neuen Schlichtungstermin zu bestimmen. Eine nochmalige Vertagung findet, *auch bei einer nochmaligen Entschuldigung*, nicht mehr statt. *Das Schlichtungsverfahren gilt dann als gescheitert.* Ist dann wiederum ein *Beteiligter* nicht erschienen, gilt Abs. 1 Satz 1 *des § 10 dieser Ordnung* entsprechend.

#### **§ 10 Auslagen der Beteiligten:**

- (1) Im Falle einer Einigung soll auch über die Erstattung der Auslagen der Beteiligten eine Regelung getroffen werden. Können sich die Beteiligten insoweit nicht einigen, hat der Rechtsausschussvorsitzende in seinem Beschluss gemäß § 8 Abs. 4 *dieser Ordnung* eine Entscheidung auch darüber zu treffen. Hierbei hat er unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (2) Schließt sich ein Rechtsausschussverfahren an das Schlichtungsverfahren an, ist in der Kostenentscheidung auch eine Entscheidung zu den Auslagen der Beteiligten des Schlichtungsverfahrens zu treffen. § 9 *dieser Ordnung* bleibt hiervon unberührt.